

Peter Putzhammer

Rechtsanwalt
vorbehaltlich Abschluß der Statusprüfung
Vorsorglich derzeit **a.D***.



VEREIDIGT AUF DIE LETZTE GÜLTIGE VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHS

RAaD* Peter Putzhammer, Wendelsteinstr. 4, 84424 Isen

An Alle

Weit verteilen

Wendelsteinstr. 4
84424 Mittbach/ Isen
Tel: 08124/444499-0
Fax: 08124/444499-1

Datum	Unser Zeichen	Bei Rückfragen	Gz.:
28.04.2014	14/002248	RAaD* Putzhammer/pp	5 Ds 37 Js 21391/13

Gz.: 5 Ds 37 Js 21391/13
In dem Verfahren
Verfolgung des unschuldigen Putzhammer Peter
wegen des

Vorwurfs des Missbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen, Abzeichen
(§ 132a ist eine unsägliche Scheiß-Nazi- Vorschrift)

Hallo an Alle,

LADUNG

zur Justizposse im Komödianten-Stadl Amtsgericht Erding, Münchener Str. 27,
85435 Erding am

Mittwoch 30.04.2014 um 11.00 Uhr

im Sitzungssaal 1/ EG Raum Nr. 14 mit unter anderem den Laiendarstellern
FOLK Yvonne geb. 28.02.1964 in der Rolle der Vorsitzenden Richterin FOLK
zzgl. einer Staatsanwalts-Attrappe aus Landshut (Rolle namentlich noch nicht
besetzt).

Für vorbeugende ggf. Mißfallensbekundungen zu dieser Aufführung seien hier die
Fax-Nummern des Komödianten-Stadls AG Erding mitgeteilt wie folgt:

08122/400-268 (Abt. f. Strafsachen)
08122/ 400-123 (allgemeiner Faxeingang)

*Auf Empfehlung sog. „Staats“anwaltschaften: **aD** heißt wie jedes Kind weiß außer Dienst. Drucktechnisch hervorgehoben und gesondert erläutert zur Verhütung von Unsicherheiten in der Wahrnehmungsfähigkeit, der Erkenntnisfähigkeit und über Sinn und Reichweite des Analogieverbots gerade bei dieser Berufsgruppe

Der Komödianten-Stadl freut sich über Zuschriften wie Courtesy-Notes, Protestnoten, Aufklärung über die tatsächliche Rechtslage (die sind da förmlich begriffsstutzig) usw.. Laßt Eurer Phantasie da freien Lauf. Ein Tip von mir: Beleidigt sie nicht, sie sind da genauso dünnhäutig wie bei ihrer fehlenden Legitimation. Ich meine, es reicht doch schon, daß die mit ihrer puren verlogenen Existenz, mit ihrer regelmäßigen Sprachlosigkeit, wenn es um die eigene Legitimation geht, ständig unsere Intelligenz beleidigen.

Also:

Wegen meinem obigen Briefkopf unterliege ich mal wieder der Verfolgung als Unschuldiger gem. § 344 I StGB nebst einigen anderen Straftaten wie Rechtsbeugung und politische Verdächtigung usw. durch natürlich die Amtsanmaßungen, die unter anderem in Landshut eine Zusammenrottung unterhalten. Die Rede ist von der sog. „Staatsanwaltschaft“, die nie konkret angeben und begründen kann, als wessen Staates Anwalt sie sich eigentlich aufplustert.

Aktuell versucht es wieder das sog. Amtsgericht Erding, das mich durch einen gewissen Dr. Priller in 2012 bis 2013 auf Bestellung des AG-Direktors Landshut Werner Loher glattweg vermollathen wollte bis hin zur illegalen Unterbringung zur Beobachtung gegen meinen Willen (es war Menschenjagd par excellance!),

diesmal mit dem Andichten einer erfundenen Straftat, nämlich dem angeblichen

Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen (§ 132 a StGB).

Die sog. Vorsitzende Richterin FOLKk Yvonne, geb. 28.02.1964 (für sachdienliche Hinweise, die zur Ermittlung ihrer Privatanschrift führen, werden EUR 50,00 ausgelobt)



FOLK YVONNE sitzend rechts 1

versucht mit allen Mitteln - an Recht und Gesetz vorbei - gegen den Unterzeichner quasi ein

„Im Namen des Folk“

auszusprechen hinzubekommen.

Unaussprechlich jedoch ist, dass **überhaupt keine strafbare Handlung** durch den Unterzeichner mit der Verwendung dieses Briefkopfs gegeben ist. Anliegend könnt Ihr meinen Schriftsatz an die gute Dame lesen, den diese in ihrer dienstlichen Stellungnahme als wirr und unverständlich bezeichnet,

- **Anlage DR 1** -

weshalb ich ihr einen Betreuungsantrag gestellt haben werde. Vorläufig war ihr erstmal die Dienstfähigkeit abzusprechen (siehe mein Schreiben vom 24.04.2014).

- **Anlage DR 2** -

Es ist doch förmlich unglaublich, auf wieviel Dummheit, Sturheit und Bereitschaft zum klaren Rechtsbruch man da heutzutage in der Justiz stößt. Wer kann meinen Schriftsatz nicht lesen und verstehen? Wer hält ihn auch für wirr und unverständlich?

Ihr könnt Eure Meinung zur Verständlichkeit meines Schriftsatzes dem sog. AG Erding ja auch mitteilen.

Nachdem ich einen gewissen Horst Seehofer und seinen Justizminister Bausback, Winfried bei der Bundesanwaltschaft in Bern/Schweiz wegen u.a. des Verdachts der Verbrechen gegen die Menschlichkeit angezeigt hatte (siehe www.menschenjagd.tk), scheint sich zu bewahrheiten, dass im real existierenden alliierten Verwaltungsgebiet gem. Proklamation No. 2 der Militärregierung Deutschland Amerikanische Zone vom 19.09.1945 durch Dwight D. Eisenhower die Gewaltenteilung (Art. 20 III GG analog) Makulatur ist, vielmehr die angebliche Unabhängigkeit unserer Richtersimulationen daher gern bemühte Lüge darstellt.

Hierfür tritt FOLK Yvonne im Komödianten-Stadl AG Erding doch glatt den Beweis an.

So wie FOLK Yvonne durch ihr dümmliches und anmaßendes Verhalten meine Intelligenz beleidigt, ist doch offensichtlich, dass sie Marschbefehl (von wem wohl?) erhalten hat, den Unterzeichner mangels anderer verfolgbarer Delikte dann halt hier mit der Brechstange auch unschuldig zu verfolgen.

Ist nicht bereits ihr Name vielleicht auch Programm? Common folk heißt in unserer eigentlichen Amtssprache (englisch) doch Gesindel.

Ich habe ihr nachgewiesen, dass es keine Straftat gibt und selbst die Vorschrift nationalsozialistischen Ursprungs ist ebenso wie die von ihr anzulegende Auslegungsmethode sich nationalsozialistischer Rechtsverbiegung bedient, um eine Straftat überhaupt herbeizubeugen. Ich habe ihr nachgewiesen, daß sie für ihr Herrchen auch bereit ist, förmlich auf's Gesetz zu scheissen.

Tiefbraune Dünnschiß-Attacken also im sog. Amtsgericht Erding



P. Putzhammer
Rechtsanwalt vorsorglich derzeit **a.D***.

Ladung

Amtsgericht Erding Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Erding PF 1265, 85422 Erding

5 Ds 37 Js 21391/13

Herrn

Peter Putzhammer

Wendelsteinstraße 4

für Rückfragen:

Telefon: 08122/400-259

Telefax: 08122/400-268

Zimmer: 137

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag - Freitag

08.00 Uhr - 12.00 Uhr

84424 Isen

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

5 Ds 37 Js 21391/13

Datum

05.03.2014

In dem Strafverfahren gegen

Putzhammer Peter, geboren am 03.02.1964

wegen Missbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen, Abzeichen

Sehr geehrter Herr Putzhammer,

zur Hauptverhandlung werden Sie geladen auf

Mittwoch, den 30.04.2014, 11:00 Uhr, Münchener Str. 27, Sitzungssaal 1 / EG, Raum Nr. 14.

Wenn Sie ohne Entschuldigung ausbleiben, müsste Ihre Verhaftung oder Vorführung angeordnet werden.

Zu der Verhandlung werden die anliegend aufgeführten Beweismittel hinzugezogen. Sie können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber ihre Namen und Anschriften unverzüglich dem Gericht mitteilen.

Sollten Sie nachweislich nicht in der Lage sein, die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so können Sie einen Antrag auf Reiseentschädigung an das oben bezeichnete Gericht oder in Eilfällen an das für Ihren Aufenthaltsort zuständige Amtsgericht stellen.

Anlage:

1 Eröffnungsbeschluss

Hausanschrift

Münchener Straße 27
85435 Erding

Haltestelle

S 2, Endstation Erding

Nachtbriefkasten

Eingang Münchener
Straße 27

Kommunikation

Telefon:

08122/400-0

Telefax:

08122/400-123

Peter Putzhammer

Rechtsanwalt
vorbehaltlich Abschluß der Statusprüfung
Vorsorglich derzeit **a.D***,



VEREIDIGT AUF DIE LETZTE GÜLTIGE VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHS

RAaD* Peter Putzhammer, Wendelsteinstr. 4, 84424 Isen

freiwillige Schiedsstelle sog. Amtsgericht Erding
Abteilung für Strafsachen
Münchnerstr. 27

85435 Erding

Telefax vorab: 08122/400-268

Wendelsteinstr. 4
84424 Mittbach/ Isen
Tel: 08124/444499-0
Fax: 08124/444499-1

brutal!!! Sofort vorlegen !!!

Datum	Unser Zeichen	Bei Rückfragen	Gz.:
24.04.2014	14/002248	RAaD* Putzhammer/pp	5 Ds 37 Js 21391/13

Gz.: 5 Ds 37 Js 21391/13

**In dem Verfahren Verfolgung des unschuldigen
Putzhammer Peter
wegen des**

**Vorwurfs des Missbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen, Abzeichen
(§ 132a ist eine unsägliche Scheiß-Nazi- Vorschrift)**

Sehr geehrte Frau Folk,

unter Hinweis auf meine bereits mitgeteilten Regeln, die für jede weiteren Kontakt ohne jeweils gesonderter Erwähnung gelten,

lehne

ich die vorgebliche Richterin Yvonne Folk geb. 28.02.1964 abermals wegen der

Besorgnis der Befangenheit

ab

und widerspreche vorsorglich wiederum jeder Form von Vertragsbedarf oder einem irgendwie gearteten Eindruck, dass meinerseits Vertragsbedarf bestünde oder je bestanden hat.

In Ihrer dienstlichen Stellungnahme bezeichnen Sie mein Vorbringen als wirr und unverständlich. Dies stellt zum einen mir gegenüber eine erneute Beleidigung dar, zum anderen räumen Sie damit ein, als sog. Richter nicht dienstfähig zu sein, weil Sie offenbar juristische Fachtexte nicht verstehen können. Mein Ablehnungsgesuch vom 14.04.2014 ist aber ein solches.

Glaubhaftmachung Kladde AG Erding 5 Ds 37 Js 21391/13

*Auf Empfehlung sog. „Staats“anwaltschaften: **aD** heißt wie jedes Kind weiß außer Dienst. Drucktechnisch hervorgehoben und gesondert erläutert zur Verhütung von Unsicherheiten in der Wahrnehmungsfähigkeit, der Erkenntnisfähigkeit und über Sinn und Reichweite des Analogieverbots gerade bei dieser Berufsgruppe

Dienstliche Stellungnahme der Abgelehnten

Einer Person, die behauptet vorgeblicher Richter gleichzeitig jedoch selbst vorgibt juristischer Volltrottel zu sein, muß sich jedoch kein Mensch aussetzen lassen.

Darüber hinaus behandelt die dienstliche Stellungnahme die Vorwürfe nicht und erfüllt daher die ihr zugedachte Funktion in keiner Hinsicht. Falls es nicht an der Erkenntnisfähigkeit fehlen sollte, stellt es jedenfalls eine Verhöhnung des Unterzeichners dar.

Glaubhaftmachung Kladde AG Erding 5 Ds 37 Js 21391/13
Dienstliche Stellungnahme der Abgelehnten

Falls Sie auch dieses Schreiben wieder als wirr und unverständlich erachten, erbiere ich mich an, auch kurzfristig persönlich in Ihrem Komödianten-Stadel vorbei zu kommen und Ihnen den Inhalt in Gebärdensprache oder Fachchinesisch oder was auch immer bei Ihnen nötig sein mag „auszudeutschen“. Geben Sie mir also Bescheid, damit ich Ihnen richtig Bescheid geben kann.

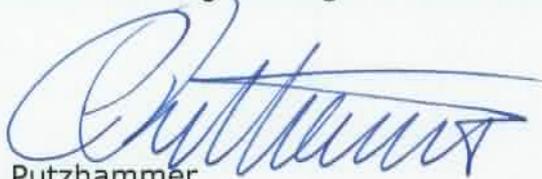
Mit Ihrem unterstellten Einverständnis werde ich Sie daher in der Öffentlichkeit unter Abbildung Ihres Gesichts als bekennenden Nazi-Juristen bezeichnen und darstellen, der auf's Gesetz schießt. Verfolgen Sie das Internet über das Wochenende! Es reicht nämlich.

Es gab mal einen gewissen Roland Freisler, der vertrat die rechtlich sauber und gut fundierte Meinung: Recht ist was nützt bzw. ich kann nicht den ganzen Tag mit dem Gesetzbuch unter dem Arm herumlaufen, das Gesetz bin vielmehr ich.

Gewissen Parallelen sind bei Ihrer Verfahrensführung nicht zu leugnen.

Ich freue mich auf Mittwoch, Sie zu sehen und etliche andere auch.

Weiterer Vortrag bleibt ganz ausdrücklich vorbehalten.



P. Putzhammer
Rechtsanwalt vorsorglich derzeit **a.D***.

Peter Putzhammer

Rechtsanwalt
vorbehaltlich Abschluß der Statusprüfung
Vorsorglich derzeit a.D*.



VEREIDIGT AUF DIE LETZTE GÜLTIGE VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHS

RAaD* Peter Putzhammer, Wendelsteinstr. 4, 84424 Isen

freiwillige Schiedsstelle sog. Amtsgericht Erding
Abteilung für Strafsachen
Münchnerstr. 27

85435 Erding

Telefax vorab: 08122/400-268

Wendelsteinstr. 4
84424 Mittbach/ Isen
Tel: 08124/444499-0
Fax: 08124/444499-1

Eilt echt brutal!!! Sofort vorlegen !!!

Datum	Unser Zeichen	Bei Rückfragen	Gz.:
14.04.2014	14/002248	RAaD* Putzhammer/pp	5 Ds 37 Js 21391/13

Gz.: 5 Ds 37 Js 21391/13

**In dem Verfahren Verfolgung des unschuldigen
Putzhammer Peter
wegen des**

**Vorwurfs des Missbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen, Abzeichen
(§ 132a ist eine unsägliche Scheiß-Nazi- Vorschrift)**

Sehr geehrte Frau Folk,

unter Hinweis auf meine bereits mitgeteilten Regeln, die für jede weiteren Kontakt ohne jeweils gesonderter Erwähnung gelten,

lehne

ich die vorgebliche Richterin Yvonne Folk geb. 28.02.1964, Privatanschrift folgt noch sowie vorsorglich auch jeden Ihrer Vertreter wegen der

Besorgnis der Befangenheit

ab

und widerspreche jeder Form von Vertragsbedarf oder einem irgendwie gearteten Eindruck, dass meinerseits Vertragsbedarf bestünde oder je bestanden hat.

Mit gleicher Post habe ich in dieser Sache Strafanzeige erstattet sowie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Sie. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass all dies öffentlich abläuft, um immer mehr Menschen für das Legitimationsdebakel einer BRD, eines angeblichen Staats Bayern und ihrer verbrecherischen Justiz (reine Gerichtssimulationen) zu sensibilisieren. Schließlich - und dies stellt auch

*Auf Empfehlung sog. „Staats“anwaltschaften: **aD** heißt wie jedes Kind weiß außer Dienst. Drucktechnisch hervorgehoben und gesondert erläutert zur Verhütung von Unsicherheiten in der Wahrnehmungsfähigkeit, der Erkenntnisfähigkeit und über Sinn und Reichweite des Analogieverbots gerade bei dieser Berufsgruppe

wieder dieses Verfahren unter Beweis – gibt es ja keinen (gähn! Effektiven) Rechtsschutz.

Ihre Einladung zu einem Termin am 30.04.2014 - rechtlich wohl ein Vertragsangebot - weise ich entschieden zurück.

Wegen der zahlreichen schwer wiegenden Gesetzesverstöße bis bereits hier hin, erhalten Sie anliegend einen Fragebogen, der mir wahrheitsgemäß ausgefüllt bis 7 Tage vor dem Verhandlungstermin wieder vorzulegen ist. Weiters erhalten Sie aus den gleichen Gründen einen Vordruck eidesstattliche Versicherung für angebliche Richter zur Feststellung deren behaupteter Legitimation als

- **Anlagen DR 1** -

Da es das Recht eines jeden „Angeklagten“ ist, sich seines gesetzlichen Richters zu vergewissern, gilt dies umso mehr im rechtlich eigentlich abgewickelten Besatzungs R-egime in Deutschland.

Beide Formulare gelten auch für jeden Vertreter der bis hier hin schon Abgelehnten als Eingangsvoraussetzung irgendeines Tätigwerdens.

Frau Kollegin, wenn sie das wirklich sind, als was Sie sich ausgeben, also gesetzlicher Richter an einem Staatsgericht, dann stellt für Sie die korrekte Ausfüllung und Hergabe dieses Vordrucks kein Problem dar.

Bis zur vollständigen Beantwortung der Fragen und Ausfüllung dieses Vordrucks und damit der Erbringung des Nachweises, dass Sie überhaupt ansatzweise in die Nähe hoheitlicher Legitimation kommen, sind Sie von Gesetz wegen ausgeschlossen, zurückgewiesen und wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Ich muß ansonsten annehmen, dass Sie als Täuschung im Rechtsverkehr mithin als Amtsanmaßung auftreten.

Begründung:

1. Ich habe ausdrücklich Antrag auf Akteneinsicht gestellt, der stillschweigend übergangen wurde. Zuletzt beantragte ich Akteneinsicht mit meinem Schriftsatz vom 24.01.2014 um überhaupt auf die angedachte Eröffnung des Hauptverfahrens meine Verfahrensrechte geltend machen zu können. Im Hinblick auf die Akteneinsicht gehört habe ich darauf nichts mehr.

Glaubhaftmachung: „Strafkladde“ Freiwillige Schiedsstelle AG Erding
Az.: 5 Ds 37 Js 21391/13

Sollte der Unterzeichner etwas übersehen haben und die Abgelehnte oder ihre Gerichtssimulation auf den Akteneinsichts Antrag irgendwie tätig

geworden sein, so gilt die Ablehnung fort, denn es ist jedenfalls keine Akte bei dem Unterzeichner eingegangen, weder im Original noch in Kopie.

Dies ist bei dieser verbrecherischen Allgewalteneinheitstyrannis ein beliebter vorsätzlicher Rechtsverstoß der Gerichtssimulationen gegen die Verfahrensrechte eines – rechtmäßig oder illegal -Angeklagten.

Gegen die somit faktische Verweigerung der Akteneinsicht lege ich daher Rechtsmittel ein und wiederhole ohne Präjudiz für die weiteren Befangenheitsgründe meinen

Antrag auf vollständige, unbehinderte, persönliche Akteneinsicht

Die Akteneinsicht wird benötigt, um mich angemessen meiner Verfahrensrechte bedienen zu können.

Die Verweigerung der vollständigen unbehinderten und persönlichen Akteneinsicht verstößt gegen Europarecht und Grundgesetz und ist daher rechtsstaatswidrig. Die Folge ist, dass ich mich nur durch eingeschränkte Rechtsbehelfe gegen die völlig unbegründeten Angriffe wehren kann.

Ich habe ein höchstrichterlich festgestelltes Recht zur verlangten Akteneinsicht, was wie folgt begründet ist:

Ich, der ich mich auch selbst verteidigen will, ohne es schon zu müssen, habe gegenüber den Ermittlungsbehörden ein Recht auf Akteneinsicht ohne Rechtsanwalt und damit erst recht vor der jeweiligen Gerichtssimulation!

EMRK Art. 6 I, III (NStZ 1998, Heft 8)

Die Weigerung der StA, dem Beschuldigten bei seiner Verteidigung in eigener Person Akteneinsicht zu gewähren und Kopien aus der Akte zu erhalten, verletzt

Art. 6 III und I EMRK. Die Verweigerung der Akteneinsicht des Beschuldigten macht den Staat schadensersatzpflichtig.

EGMR, Ur. v. 17. 2. 1997 - 10/1996/629/812

Zum dortigen Sachverhalt:

F und sein Vater wurden beschuldigt, mit Worten, Gesten und Drohungen öffentliche Bedienstete - 2 Spiel - Aufseher - beleidigt zu haben.

Der Bf. entschied, sich selbst zu verteidigen, und seine Mutter suchte das Gericht auf, um am

25. 7.1991 die Akten einzusehen und Kopien der darin enthaltenen Dokumente zu beschaffen. In einer Notiz vom selben Tag hielt der Staatsanwalt fest, daß Kopien nicht an Einzelpersonen herausgegeben werden können außer durch einen Rechtsanwalt oder eine Versicherungsgesellschaft. Am 26. 7. 1991 gingen der Bf. und sein Vater zum gleichen Zweck zur Geschäftsstelle. In einer zweiten Notiz vom gleichen Tage informierte sie der Staatsanwalt, daß Kopien offizieller Berichte nicht an Einzelpersonen herausgegeben werden können. In der mündlichen Verhandlung vor Gericht am 2. 10. 1991 rügte der Bf. die Rechtswidrigkeit des Verfahrens.

Er wies auf die Verletzung von Art. 6 EMRK hin.

Das Gericht hat am 2. 10. 1991 entschieden, dass die Rechte zur Verteidigung verletzt wurden. Gegen die Entscheidung legte das Büro des Staatsanwalts am 30. 10. 1991 Berufung ein. Durch Urteil vom 16. 3. 1992 hob das Beschwerdegericht das Urteil vom 2. 10. 1991 auf und führte aus, Art. 6 EMRK gewähre zwar das Recht, sich selbst zu verteidigen, aber die Konvention verlange nicht, dass die Gerichtsakten dem Beschwerdeführer persönlich zugänglich gemacht werden. Wegen Beleidigung wurde der Bf. zu 3000 FF verurteilt. Gegen das Urteil legte der Bf. am 10. 4. 1992 Rechtsbeschilde ein. Zur Begründung, die er selbst entwarf, berief er sich auf Art. 6 EMRK. Das Kassationsgericht wies die Beschwerde am 15. 3. 1993 ab.

Am 16. 4. 1993 wandte sich F an die Kommission. Er berief sich auf Art. 6 EMRK und beschwerte sich über die Verletzung der Rechte der Verteidigung dadurch, dass er keinen Zugang zu seinen Akten hatte und eine Kopie der in ihnen enthaltenen Dokumente verweigert wurde.

Der Gerichtshof meint daher ebenso wie die Kommission, dass es für den Beschwerdeführer wichtig war, zu seinen Akten Zugang zu haben und eine Kopie der darin enthaltenen Dokumente zu bekommen, um in der Lage zu sein, den ihn betreffenden offiziellen Bericht anzufechten. Da er keinen solchen Zugang hatte, war der Bf. nicht in der Lage, eine sachgerechte Verteidigung vorzubereiten und entgegen den Anforderungen von Art. 6 III i. V. mit 1 EMRK war die Waffengleichheit nicht gewährleistet. Aus diesem Grunde urteilt der Gerichtshof **einstimmig**, dass eine Verletzung von Art. 6 III und 1 EMRK stattgefunden hat, dass diese Entscheidung eine Genugtuung für den immateriellen Schaden des Bf. darstellt und dass der Staat innerhalb von 3 Monaten an den Bf. 15 000 FF an Auslagen zu zahlen hat.

Die Entscheidung, die einen Fall gegen Frankreich betrifft, gilt auch für die BRD. Die Europäische Menschenrechtskonvention geht als *lex specialis* anderen Gesetzesvorschriften vor, Art. 25 GG (Deumeland DB 1990, 1455).

Nach der authentischen Interpretation des EGMR hat aufgrund von Art. 6 EMRK ein Beschuldigter, der sich selbst verteidigt, schon gegenüber den Ermittlungsbehörden ein Recht auf Akteneinsicht, wenn der Ermittlungszweck dadurch nicht gefährdet wird und die Akten als Grundlage für die Verfolgung dienen. Ob er auch unter anderen Bedingungen ein Akteneinsichtsrecht besitzt, z. B. das Recht auf Einsicht in Spurenakten, musste beim vorliegenden Sachverhalt nicht entschieden werden.

Die Verweigerung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren wird nicht durch eine spätere Akteneinsicht im Gerichtsverfahren geheilt.

Dies kann sich nur auf den Schadensersatzanspruch auswirken. Der Schadensersatz, den gemäß Art. 50 EMRK der Gerichtshof zuspricht, wird in einem problematischen Verhältnis zum innerstaatlichen Wiedergutmachungsanspruch gesehen (vgl. Dannemann Schadensersatz bei Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1994, S. 49.). Art. 50 EMRK setzt jedoch die Verpflichtung des Staates zur Wiedergutmachung voraus und gewährt einen darüber hinausgehenden zusätzlichen Schadensersatz, wenn nach Ansicht des Gerichtshofes diese Wiedergutmachungsmöglichkeit nur unvollkommen ist. Ein Verschulden setzt der Anspruch nach Art. 50 EMRK nicht voraus (Deumeland ZEuP 1997, 956).

Diese Gesichtspunkte gelten nicht nur im Rahmen von Vorwürfen der Begehung einer Straftat, sondern auch im Recht der Ordnungswidrigkeiten. Denn der EGMR hat im Fall Öztürk gegen die BR Deutschland (Bd. A 73) festgehalten, dass Art. 6 EMRK sowohl für Strafverfahren als auch für Ordnungswidrigkeitsverfahren gilt. Aus diesem Grunde verletzt die Vorschrift von § 49 1 OWiG, wonach dem Betroffenen im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde die Akteneinsicht persönlich gewährt werden kann, Art. 6 EMRK: Dem Betroffenen muss persönlich Akteneinsicht gewährt werden.

Während in Österreich seit vielen Jahren der Beschuldigte ohne Verteidiger nach § 45 112 StPO das Recht auf persönliche Akteneinsicht unbeanstandet wahrnehmen kann (vgl. Foregger / Kodek StPO, 6. Aufl. [1994], Erl. zu § 45; Platzgummer Grundzüge des öst. Strafverfahrens, 6. Aufl. [1994], S. 60), wird in der BR Deutschland die Ausübung dieses Rechtes verweigert. Aus der Vorschrift von § 147 StPO, die dem Verteidiger ein Recht zur Akteneinsicht einräumt, wird durch den juristischen Trick eines Umkehrschlusses gefolgert, dass nur der Verteidiger die Akten einsehen dürfe (Roxin Strafverfahrensrecht, 24. Aufl. [1995], S. 132).

Eine solche Einstellung besteht seit der Zeit des **Nationalsozialismus** (RGSt 72, 275, voilà!!!) und wird besonders durch die Rechtsprechung des KG gepflegt (vgl. JR 1965, 70). Obwohl der Anspruch auf Akteneinsicht Teil des in Art. 103 1 GG verbürgten Anspruches auf rechtliches Gehör ist (BVerfGE 113 Ia 4; Plöger NJW 1974, 635; Frohn GA 1984, 564, Guckst Du!!!), verweigert die fast einhellige Rechtsprechung und Literatur in der BR Deutschland dem Beschuldigten oder Angekl., der sich selbst verteidigt, das Recht auf Einsicht in seine Akten (KMR, Stand März 1998, § 147 Rn 23; Meyer/Meyer-Goßner 43. Aufl. [1997], § 147 Rn 3; LR, 24. Aufl. [1989], § 147 Rn 6; Kühne Strafprozesslehre, 3. Aufl. [1988], Rn 100; Göhler OWiG, 12. Aufl. [1998], § 60 Rn 48, 53, 55; KK, 3. Aufl. [1993], § 147 Rn 2, 8; Gast - de Haan u. a., SteuerstrafR, 4. Aufl. [1996], § 392 Rn 43; BGH v. 21. 3. 1979 - 2 StR 453/78; „KG aa0; OLG Stuttgart NStZ 1986,45).

Auch das BVerfG hatte entschieden, dass der Beschuldigte kein Recht auf Akteneinsicht habe (BVerfGE 53, 214). Bekannter Weise ist das sog. Bundes"verfassungs"gericht mit mannigfaltigen Geburtsfehlern belastet bis hin zur Nichtigkeit des BVerfGG vom ersten Tag an aufgrund des Verstosses gegen das grundgesetzliche Zitiergebot. Es ist daher zutreffender Weise eher als Grundgesetz-zersetzungs-

Gericht zu bezeichnen. Aber wo hat man überhaupt schon gesehen, dass dieses rechtliche Phantom von einem Gericht auch noch Richter in eigener Sache spielen darf – jedenfalls indem es grundgesetzwidrig über das Zitiergebot entscheidet? Unsere sämtlichen vertrottelten Berufskollegen fressen jeden Leitsatz wie ein hingeworfenen Brosamen ohne jede eigene richterliche Kompetenz oder gedankliche und fachliche Reflektion.

Der EGMR hat durch die hier wiedergegebene Entscheidung deutlich gemacht, dass der Angekl. ohne Verteidiger ein eigenes Recht auf Akteneinsicht bereits im Ermittlungsverfahren besitzt. Die gegenteilige Ansicht des BVerfG ist unvereinbar mit Art. 6 EMRK und ist nicht der einzige Fall, in welchem durch ein internationales Gericht derartige Rechtsprechung als Verletzung von Menschenrechten gebrandmarkt wurde (vgl. u. a. die Fälle Vogt, Schmidt, Niemitz und Bock).

Der Antragsadressat muss auch die wichtige Änderung der Strafprozessordnung kennen - Akteneinsicht ist durch den Beschuldigten seit dem 01.11.2000 auch ohne Anwalt möglich. Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, hat der Gesetzgeber mit dem Strafrechtsänderungsgesetz (StVÄG) vom 02.08.2000, das am 01.11.2000 in Kraft trat, eine wichtige Weiche für alle gestellt, die sich ohne Anwalt in einem Strafverfahren verteidigen wollen bzw. müssen. Seit Inkrafttreten der Neuregelung haben Beschuldigte in einem Strafverfahren das Recht, auch ohne Anwalt Akteneinsicht zu erhalten. Bisher war das nicht möglich, da die Justizbehörden entsprechende Anträge mit Hinweis auf § 147 StPO ablehnten, wonach dieses Recht nur dem Verteidiger eingeräumt wurde. Dieser Paragraph wurde nun um folgenden Absatz ergänzt:

"(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte, und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend!"

Um der Neuregelung auch in der Praxis Geltung zu verschaffen, wurde Absatz 5 und 7 von §147 StPO entsprechend ergänzt.

"Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte."

Diese Gesetzesänderung ist zwar als wichtiger Beitrag zur Umsetzung des vom EurGH für Menschenrechte unter Hinweis auf Art. 6 EMRK schon seit Jahren geforderten Anspruchs auf ein faires Verfahren anzusehen, schränkt aber den umfassenden Akteneinsichtsanspruch ebenfalls wieder erheblich ein, weil dieser in das Belieben auch nicht gesetzlicher Richter zurückgeführt wird und weil die BRdVd-Gesetzgebung höherrangiges

EGMR-Recht nach GG Art. 25 weiterhin nicht befolgt.

Ich verweise auch auf die Veröffentlichung von Rechtsreferendar Stephan Schlegel, HRR-Strafrecht, Leipzig, S. 412 ff. Heft 12/2004, "Das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten im Strafverfahren" hinzuweisen. Eine hier zu beachtende Quintessenz lautet, Seite 417, Zitat Anfang:

Jedoch sind auch hier Fälle denkbar, in denen es im Hinblick auf eine effektive Verteidigung gerade geboten ist, auch dem verteidigten Beschuldigten die Einsicht neben dem Verteidiger zu gestatten: So wird man einen solchen Anspruch immer dann annehmen müssen, wenn der Beschuldigte auf Grund seines Kenntnisstandes und des Umfangs des Verfahrens besser als seine Verteidiger in der Lage ist, die Akten zu verstehen und mit deren Kenntnis eine effektivere Verteidigung vorzubereiten.[89]

[89] Vgl. EGMR v. 12.3.2003, *Öcalan vs. Türkei*, Reports 2003, § 161 = EuGRZ 2003, 472, 481; vgl. auch OLG Schleswig SchlHA bei *Ernesti/Lorenzen* 1986, 105; OLG Zweibrücken NJW 1977, 1699; SK-StPO-Wohlers § 147, 12; *Krekeler wistra* 1983, 43, 46; KK-OWiG-Kurz § 60, 96; vgl. auch zum allg. Gebot, gemäß Art. 6 EMRK stets eine konkrete und wirksame Verteidigung zu gewähren, m.w.N. *Gaede ZStW* 115 (2003), 845, 858 ff., 867 ff.

Die BRdVd hat mittels Besatzungsvorbehalt (Besatzungsstatut vom 10 April 1949, § 100 (5) u.a. auch mit der Ratifizierung der Zusatzprotokolle zur EMRK die Rechtsprechung des EGMR als höherrangiges internationales Recht anerkannt, das nicht durch als nicht gesetzliche Richter tätige Juristen an Amts- und Landgerichten mit durchsichtigen, juristischen Irreführungen ausgehebelt werden können.

Und zweifellos kann der zu Unrecht verfolgte Antragsteller rechtskundiger auftreten als das jedem BRdVd-Juristen unter dem Druck des juristischen Standesrechtes jemals erlaubt wäre. Da ich mich daher effektiver alleine verteidigen kann, indem ich bei durchgesetztem rechtlichen Gehör meine Verfahrenshandlungen jedenfalls zunächst einmal aktenkundig einbringen kann,

habe ich den Anspruch auf Akteneinsicht und damit die Bewilligung meines Antrages!

Es gilt weiterhin zum Anspruch auf rechtliches Gehör laut VerfG 2 BvR 1012/02 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 5. Mai 2004 (LG Augsburg; AG Augsburg)

2. Das durch Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör ist nicht nur ein "prozessuales Unrecht" des Menschen, sondern auch ein objektivrechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und

grundsätzlich unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 55, 1, 6). Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 9, 89, 95). Rechtliches Gehör sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationsspezifisch gestalten können.

Ich rüge daher auch die komplette Verweigerung des rechtlichen Gehörs nach StPO § 33.

Die Ablehnung erfolgt daher wegen der übergangenen, faktisch verweigerten Akteneinsicht, der damit verbundenen konsequenten und systematischen Verweigerung des rechtlichen Gehörs und wegen der – einmal mehr – Anwendung nationalsozialistischer Rechtsansichten im Einklang mit der Vorenthaltung höherrangigen Rechts, mithin also blanke Willkür und Rechtlosstellung.

Ich widerspreche daher einem Verhandlungstermin ohne uneingeschränkte vollständige Einsicht in die Originalakte.

3. Bereits mit Schriftsatz vom 24.01.2014 hatte ich Ihnen nachgewiesen, daß es hier nichts zu verhandeln gibt und Akteneinsicht gefordert, ebenfalls habe ich die Ladung der Zeugin Maschlak gefordert ebenso wie die Beiziehung der Akte AG Landshut 35 K 71/09, weil sie sonst gar nichts beurteilen können. Diesbezüglich habe ich von Ihnen nichts mehr gehört. Stattdessen haben Sie das Recht gebeugt und mir einen Pflichtverteidiger vor die Nase gesetzt. In diesem Zusammenhang kam es zu weiteren Straftaten durch Sie. Sie riefen RA Hans Schröder an und fragten ihn, ob er sich als Pflichtverteidiger zur Verfügung stellen würde, er habe doch mäßigenden Einfluß auf den Unterzeichner, damit der Unterzeichner „sich nicht wieder so aufführe wie damals am 20.01.2012 bei Ihrem Kollegen Priller“.

Die Verfahrensakte Freiwillige Schiedsstelle AG Erding 2 Cs 44 Js 8083/09 hatten Sie nach Auskunft der StA Landshut bereits beigezogen. Aus dem Verhandlungsprotokoll vom 20.01.2012 konnten Sie entnehmen, daß der Unterzeichner sich überhaupt nicht „aufgeführt“ hat. Das Verhandlungsprotokoll hat auch eine negative Beweiskraft. Die negative Beweiskraft des Protokolls bedeutet, dass als nicht geschehen gilt, was im Protokoll nicht beurkundet ist (BGH 23,278,280; NStZ 93,51; Hamburg MDR 73,156; HAM VRS 60,206; ANM 883 mwN).

Die Folgen aus der negativen Beweiskraft des Protokolls sind, dass der dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters und den darin angegebenen Behauptungen und Vorwänden für den Anlass einer Anordnung der psychiatrischen Untersuchung der Boden entzogen ist. Das Hauptverhandlungsprotokoll vom 20.01.2012 ergibt keinen Hinweis auf ein formal nicht angemessenes Auftreten meines Mandanten ebenso wenig die

zwei von ihm vorgelegten Schreiben, wovon lediglich der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 100 GG auch verlesen worden ist.

Glaubhaftmachung: Kladde AG Erding 2 Ca 44 Js 8083/09

Damit haben Sie objektiv falsches und mich in meiner Ehre herabwürdigendes gegenüber einem Dritten geäußert. Ich fühle mich daher beleidigt. Das Verhandlungsprotokoll vom 20.01.2012 straft jeden Lügen, der behauptet, der Unterzeichner hätte sich in der Verhandlung am 20.01.2012 aufgeführt, insbesondere führt dies Beweis, dass der Unterzeichner durch Dr. Priller mit falschen Behauptungen in seinen dienstlichen Stellungnahmen bis hin zu einer angedachten Unterbringung zur Beobachtung hat verfolgen lassen müssen.

Auf dieser Welle surfen Sie auch. Sie haben damit zum Ausdruck gebracht, sich mit Mißbrauch von Gerichtsverfahren zur Zwangspsychiatisierung zu identifizieren. Das gibt Besorgnis zur Befangenheit.

Sie sind daher auch deshalb abgelehnt.

Daß Sie zur rücksichtslosen Rechtsbeugung und Verfolgung Unschuldiger bereit sind, beweisen Sie durch die Bestellung eines Pflichtverteidigers, ohne dass hier irgendeine tatbestandliche Voraussetzung vorliegt. Weder können Sie eine Pflichtverteidigerbestellung aus dem Gesetz begründen noch haben Sie sich deshalb auch die Mühe gemacht einen Grund anzugeben. Weder liegt einer der nach § 140 I StPO enumerativ aufgezählten Fälle vor noch nach Abs. II.

Eine schwere Tat kann schon deshalb nicht vorliegen, weil gar keine Straftat sondern Verfolgung Unschuldiger vorliegt. Die Sach- und Rechtslage ist glasklar und von seltener Einfachheit und der Unterzeichner verfügt über die Befähigung zum Richteramt. Er kann sich also blendend selber verteidigen.

Ihr Dreh mit der Pflichtverteidigerbestellung ist die „Reaktion“ auf meinen Schriftsatz vom 24.01.2014, also statt sauberer Rechtsanwendung und der Gewährung von Verfahrensrechten wie Akteneinsicht und Gewährung des rechtlichen Gehörs. Es dokumentiert daher Ihren unbedingten Willen, die Verfolgung meiner Person als Unschuldiger mit notfalls allen Mitteln weiter in die Tat umzusetzen. Daneben haben Sie mich beleidigt. Mangels anderer äußerer Tatbestandsvoraussetzungen können Sie mir eine Pflichtverteidigerbestellung demnach nur nach § 140 II Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage aufoktroieren. Mit der Pflichtverteidigerbestellung behaupten Sie also, ich sei nicht in der Lage, die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage zu erfassen. Das ist ehrverletzend.

Es führt Beweis, dass auch Sie nicht im Mindesten vorhaben, mir auch nur ansatzweise ein faires und rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten. Die Pflichtverteidigerbestellung hat also neben dem einen oder anderen mir vielleicht noch nicht bekannten tieferen Sinn vor allem den Grund, ihr

illegales Verfolgungsverfahren möglichst ruhig gegen mich zelebrieren zu können.

Damit sind Sie ausgeschlossen und abgelehnt.

4. Angeschrieben werde ich jeweils mit Putzhammer „wegen des Mißbrauchs von Titeln und Berufsbezeichnungen“.

Glaubhaftmachung: „Strafakte“ AG Erding Az.: 5 Ds 37 Js 21391/13
Ladung für den 30.04.2014

Dies impliziert eine feststehende Vorverurteilung und verstößt damit bereits gegen die Unschuldsvermutung. Richtiger Weise müßte es lauten wegen des **Verdachts** des

Dies folgt auch aus dem **Rechtsstaatprinzip**, aus Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Bonner GG,

wonach ein Verdächtiger solange als unschuldig zu gelten hat, bis er rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde.

Seine ausdrückliche Erwähnung und universelle Anerkennung findet der Grundsatz der Unschuldsvermutung in Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948: *„Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange **als unschuldig anzusehen**, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.“*

In den Ländern des Europarats wird der Grundsatz der **Unschuldsvermutung** darüber hinaus gewährleistet aufgrund von Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): *„Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, **gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.**“*

Die Beachtung der **Unschuldsvermutung** richtet sich als verpflichtend primär an „staatliche“ Organe, nämlich die Ermittlungsbehörden sowie die Strafgerichte.

So sind die „Staatsanwaltschaften“ verpflichtet, von Amts wegen auch alle den Tatverdächtigen **entlastenden** Momente auszuermitteln.

Hier wird noch nicht einmal das anzuwendende Gesetz gelesen. Also Willkür pur. Von den Landshuter Amtsmißbräuchen, die noch nicht einmal einen Staat angeben können, als dessen Anwalt sie aufzutreten belieben, kennt der Unterzeichner schon Tatbestände wie politische Verfolgung, Verfolgung Unschuldiger, Rechtsbeugung usw. Es verwundert nicht mal

mehr wirklich was. Hier versagt aber die ach so „unabhängige“ Gerichtsbarkeit im Schulteranschlag gleich mit.

Ebenso müssen „Strafgerichte“ darauf achten, dass alle **entlastenden** Umstände im Verfahren berücksichtigt werden. Dieses Prinzip rechtfertigt aus den vorgenannten und rechtlichen Gründen daher **nicht**, den Eindruck einer „Vorverurteilung“ zu erwecken. So geschehen am und durch die zwei o.b. Behauptungen.

Eine verpflichtende, von allen zu beachtende **Unschuldsvermutung** wird *unter anderem* in dem Kontext abgeleitet aus dem Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 Bonner GG) u.v.m.

Die **Unschuldsvermutung** erfordert, dass jeder einer Straftat Verdächtige während der gesamten Dauer des Strafverfahrens **als unschuldig behandelt** und nicht wie u.a. am 14.01.2014 und 30.01.2014 bereits „wegen Mißbrauchs von“ bezichtigt wird, anstatt wegen des „Verdachts des Mißbrauchs“.

Zur Durchsetzung der **Unschuldsvermutung** sind strafrechtliche Verbote vorgesehen. Die Vermutung der Unschuld endet erst mit Rechtskraft durch Verurteilung oder Freispruch.

Beim Unterzeichner besteht weiterhin der hartnäckige Eindruck, dass dem

„Recht auf ein faires Verfahren“

i.S.v. Art. 6 EMRK uvm. weitere mögliche Hinderungsgründe, durch das „Strafgericht“ und der „Strafverfolgungsbehörde“, entgegenstehen könnten, deren Begründung folgt nach a. a. O.

Falls dort jedoch widererwartend mögliche Zweifel hinsichtlich der o.b. „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948“ oder der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ (EMRK) oder einzelner Artikel und deren Umsetzung bzw. Anwendbarkeit bestehen, dann würde hier verwiesen auf Art. 25 Bonner GG: *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“*.

In der Judikatur gibt es zu Art. 25 GG derzeit 889 Entscheidungen (Quelle: dejure.org) und davon 479 EUGH- und Bundesgerichtsentscheidungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hinsichtlich des Vorranges völkerrechtlicher Normen in zwei Entscheidungen hierzu klärend und mit Gesetzeskraft bestimmt:

BVerfGE 23, 309 (363): „Artikel 25 GG bewirkt, dass die allgemeinen Völkerrechtsregeln ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und dem innerstaatlichen Recht vorgehen“.

BVerfGE 23, 288 (316): „Der Sinn der unmittelbaren Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts liegt darin, kollidierendes innerstaatliches Recht zu verdrängen oder seine völkerrechtskonforme Anwendung zu bewirken.“

Presseerklärung des BVerfG Nr. 92/2004 vom 19.10.2004:

„Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte EMRK und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge, die der Bundesgesetzgeber jeweils mit förmlichem Gesetz (Art. 59 II GG) in die deutsche Rechtsordnung überführt hat. Damit haben die EMRK und ihre Zusatzprotokolle den Rang eines Bundesgesetzes.“

Das Bundesverfassungsgericht hat in unzähligen Entscheidungen das vorrangig beachtliche Völkerrecht im Tenor seiner Entscheidungsbegründungen ähnlich wie folgt berücksichtigt:

BVerfGE 46, 342 (363): "Der private Einzelne - wie der fremde Staat - kann sich im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des jeweiligen Verfahrensrechtes auch auf diese allgemeinen Regeln des Völkerrechts ebenso "berufen" wie auf sonstiges objektives Recht, wiewohl sie in diesem Rahmen auch ohne solche Berufung von Amts wegen zu beachten sind"

§ 31 BVerfGG ist hierbei rechtsverbindlich und einschlägig zu beachten, wonach die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden binden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung 49, 220 sehr deutlich herausgearbeitet, **dass Unrecht an jeder Stelle des Verfahrens gerügt werden kann und muss**, mit der Folge, das Unrecht in Recht umzuwandeln zwingend unzulässig ist.

Aus beiden dortigen Behauptungen vom 14.01.2014 und 30.01.2014 ergibt sich für den Unterzeichner bereits eine hinreichende Vorverurteilung entgegen der rechtlich bestehenden Unschuldsvermutung durch

unangemessene Behauptungen. Diese Vorgehensweise vom 2014 verstößt daher so weitreichend gegen tragende Prinzipien, dass auch bereits bei dieser an den Tag gelegten Form von Rechtsbruch kein Vertrauen mehr in eine unparteiische Verfahrensführung mehr gegeben ist.

Die Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren erfolgt vorsätzlich mit System. Daher ist die Ablehnung gerechtfertigt.

5. Weit darüber hinaus noch schwerwiegender und mal wieder der Beweis des absenten Rechtsstaates ist die Verfolgung des Unterzeichners mit einer nichtigen und jedenfalls illegalen angeblichen Strafvorschrift. Bei § 132a StGB handelt es sich um nationalsozialistisches Unrecht.

Als Verfahrenshindernis ist zu beachten, dass § 132 a StGB ein nichtiges Gesetz bzw. Nichtgesetz ist und damit ein Verstoß gegen § 1 StGB vorliegt:

5.1.

§ 132a StGB wurde durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 (RGBl 1 5. 839, 843) in das StGB eingefügt.

Ursprünglich bedrohte der als Übertretung ausgestaltete § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 das unbefugte Führen von Uniformen, Amtskleidungen, Amtszeichen, Orden oder Ehrenzeichen, Titeln, Würden oder Adelsprädikaten sowie die unbefugte Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädikaten mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft. Darüber hinaus sah er eine Strafdrohung für denjenigen vor, der sich unbefugt eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bediente.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund wurde nach Gründung des Deutschen Reichs im Jahr 1871 unter der Bezeichnung „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ im Wesentlichen unverändert übernommen. Unverändert übernommen wurde insbesondere auch § 360 Nr. 8 (siehe Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931, S. 791, 792). Das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) wurde am 15. Mai 1871 verkündet (RGBl. 1871 S. 127) und trat am 1. Januar 1872 in Kraft.

Mit der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl 1 S. 1383, fortan bezeichnet als Weimarer Reichsverfassung „WRV“), die in Art. 109 Abs. 1, 2 die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz und dieselben staatsbürgerlichen Rechte für Männer und Frauen proklamierte, begann die sog. „ordenslose Zeit“ (zu Art. 109 siehe Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 13. Aufl. 1930, S. 459 ff).

Art. 109 Abs. 4 WRV verdankt seine Entstehung dem Verfassungsausschuss der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, der sich mit dem „Titelwesen“ in seinen Sitzungen

vom 28. Mai und 16. Juni 1919 bei der Beratung des sog. „Gleichheitsartikels“ (Art. 109 Abs. 1, 2 WRV) befasst hat und von dem Bestreben geleitet war, das „gesamte Titelnwesen“ abzuschaffen. Diese Absicht bezog sich, da Amts- und Berufsbezeichnungen von dem Verbot der Verleihung ausdrücklich ausgenommen waren, nur auf die nach Auffassung der Mehrheit des Verfassungsausschusses lediglich der „menschlichen Schwäche und Eitelkeit dienenden“ Ehrentitel, insbesondere solcher zur Auszeichnung einzelner beamteter oder nicht beamteter Personen (siehe hierzu Entsch. des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 9. Dezember 1929, RGZ 127, S. 25, 37, 40, 41, 42, 47).

Das verfassungsändernde Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (RGBl 1 S. 180) beendete diese „ordenslose Zeit“ und bestimmte nun in §§ 1 bis 4, dass Titel, Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergehenden weiteren Vorschriften verliehen werden und Titel, Orden und Ehrenzeichen ausländischer Regierungen von Deutschen angenommen werden dürfen.

Durch § 6 des Gesetzes vom **15. Mai 1934 (RGBl 1 S. 379)** wurde das unbefugte Führen von inländischen oder ausländischen Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titeln oder Würden (auch solcher der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts) und das unbefugte Tragen von inländischen oder ausländischen Orden oder Ehrenzeichen und von Abzeichen, die nach ihrer äußeren Form oder Trägweise den in § 5 genannten Orden und Ehrenzeichen ähneln, sowie deren Herstellen, Anbieten, Feilhalten, Verkaufen oder sonstiges in den Verkehr bringen, unter Strafe gestellt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom **28. Juni 1935 (RGBl 1 S. 839)** wurde schließlich § 132a in das StGB eingefügt. Nun sollte bestraft werden, wer unbefugt inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt.

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom **1. Juli 1937 (RGBl 1 S. 725)** setzte sodann das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 und das Ergänzungsgesetz vom 15. Mai 1934 außer Kraft. Titel, Orden und Ehrenzeichen konnten nun nach Maßgabe von § 1 dieses Gesetzes verliehen werden. Das unbefugte Führen von inländischen oder ausländischen Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titeln oder Würden wurde in § 6 unter Strafe gestellt.

Art. 2 Nr. 20 des 3. StRÄndG vom 4. August 1953 (BGBl 1 S. 735, 741) erweiterte den Anwendungsbereich des § 132a um Amts- und Dienstbezeichnungen sowie öffentliche Würden. Durch Art. 18 Nr. 51 EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl 1 S. 469, 482) wurde § 132a erneut geändert und als umfassender Tatbestand ausgestaltet (vgl. hierzu Göhler, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, NJW 1974, 825, 832).

Originär handelt es sich also um ein Gesetz aus der Zeit des **Nationalsozialismus** unter der Herrschaft von Hitlers Ermächtigungsgesetz.

5.2.

Gängige Meinung bis heute ist, dass Adolf Hitler legal an die Macht gekommen und die Macht bis zu seinem Tod am 30.04.1945 im Dritten Reich legal ausgeübt hat.

Diese Meinung ist falsch. Tatsächlich konnte Hitler sich vor und nach dem 21.03.1933, dem Tag, an dem der Reichstag das sog. Ermächtigungsgesetz beschlossen hat, nicht auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments stützen, einem Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.

Die Meinung, dass Adolf Hitler legal an die Macht gekommen sei, wird eindeutig widerlegt durch das im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, Ausgabe Nr. 61 vom 26. März 1947 veröffentlichte Urteil des Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947, in dem es auszugsweise heißt:

"In weiterer Erwägung, dass das Gericht [Landgericht Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46 v. 29.11.1946] zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war."

Das vorerwähnte Urteil [LG Offenburg v. 29.11.1946 - 1 Js 980/46] wird infolgedessen aufgehoben unter besonderer Betonung, dass die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind."

Das Tribunal Général war von den Alliierten in gleicher Weise eingesetzt wie der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg.

Damit steht fest, dass Adolf Hitler durch das sog. Ermächtigungsgesetz vom 21.03.1933 als Usurpator in Deutschland an die Macht gekommen ist

und sie bis zu seinem Freitod am 30.04.1945 inne hatte. Das bedeutet weiter, dass alle von diesem Usurpator begangenen und veranlassten staatlichen Handlungen mit seinem Tod ersatzlos untergegangen sind. Es bedarf der Tätigkeit des Bundesgesetzgebers in jedem einzelnen Fall, falls das eine oder andere Gesetz in seiner Wirksamkeit in den Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes aufgenommen werden soll. Änderungsgesetze reichen dafür nicht aus.

Das bedeutet im konkreten Fall, dass der in das StGB in dieser Zeit aufgenommene § 132a mit dem Ableben des Usurpators Adolf Hitler ersatzlos untergegangen sind. Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat es versäumt, einen neuen § 132a StGB im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf der Basis des Bonner Grundgesetzes zu erlassen.

Die oben geschilderte Rechtslage hat sich bis heute nicht geändert. Entscheidend ist das „Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007“ (BGBl I 2007, S.2614). Dort sind in Art. 4 „Bereinigung des Besatzungsrechtes“ unter § 3 die Folgen der Aufhebung geregelt. Dort heißt es:

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages [vom 26. Mai 1952] fort.

Gemäß Art. 139 GG sind der Bundesgesetzgeber, die Bundesbehörden und die Gerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes gehindert, diese Rechtslage zu ändern oder aufzuheben.

Um Recht und Gesetze aus der Nazi-Zeit in den Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes zu retten, sind nicht ernst zu nehmende Konstruktionen geschaffen worden:

Das OLG Tübingen hat sich in einer Entscheidung vom 17.04.1947 zwar ausdrücklich an die Entscheidung des Tribunal Général vom 06.01.1947 gehalten, dann aber in einer kühnen Konstruktion geäußert, dass das von den Nationalsozialisten geschaffene Recht als Gewohnheitsrecht anzusehen ist.

Wenn der Staatsrechtslehrer Richard Thoma und der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 08.02.1952 den Gedanken äußern, das nationalsozialistische Recht gelte als Revolutionsrecht im Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes fort, übersehen beide, dass die nationalsozialistische Machtübernahme nicht vom deutschen Volk ausgegangen ist, sondern dass eine Partei widerrechtlich die Macht im deutschen Staat an sich gerissen hat.

Der Bundesgerichtshof bezieht sich zu Unrecht auf die Rechtsprechung des

Reichsgerichts zum Thema „Revolutionsrecht“, da das Reichsgericht die Novemberrevolution 1918/19 vor Augen hatte. Bei dieser handelte es sich um eine echte vom Volk getragene Revolution und nicht um einen Staatsstreich wie 1933, der von einer Partei ausgegangen ist und Adolf Hitler zum Diktator gemacht hat.

Es bleibt die Frage, warum nicht nur die **nationalsozialistischen** Machthaber die Lüge von ihrer legalen Machtübernahme verbreitet haben, sondern diese Lüge nach dem Untergang des Dritten Reiches weiterhin beharrlich aufrecht erhalten worden ist. Es drängt sich die Antwort auf, dass **die geistigen Eliten des Dritten Reiches in der Bundesrepublik Deutschland an maßgebender Stelle fortgewirkt haben**, wie neue wissenschaftliche Untersuchungen z.B. im Auswärtigen Amt, Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst oder inzwischen auch Bundesfinanzministerium ergeben haben.

Den geistigen Eliten des nationalsozialistischen Regimes, die in den bundesrepublikanischen Behörden fortgewirkt haben, ist es erkennbar gelungen, das maßgebende Urteil des Tribunal General vom 06. 01. 1947, das für alle Besatzungszonen verbindlich festgeschrieben hat, dass die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind,

„In weiterer Erwägung, dass das Gericht [Landgericht Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46 v. 29.11.1946] zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.“

der bundesdeutschen Öffentlichkeit vorzuenthalten mit der Auswirkung, dass **nationalsozialistisches Unrecht von allen drei Gewalten weiter angewandt** wird.

Es bleibt abschließend festzustellen, dass der Ausspruch des Tribunal General vom 06.01.1947, dass sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung seit dem 05.03.1933 nicht von der Weimarer

Reichsverfassung vom 11.08.1919 legitimiert waren, mit bindender gesetzlicher Kraft vom damaligen Souverän im deutschen Rechtssystem verankert worden ist.

Dieser Ausspruch hat bis heute und weiterhin gemäß Art. 139 GG Bindewirkung für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen.

Das Tribunal General hatte keine Veranlassung, neben den Gerichten und Verwaltungsbehörden auch den Gesetzgeber zu erwähnen, da er selbst gesetzgeberische Kraft hatte. Die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers in die vom Tribunal General unwiderruflich ausgesprochene Bindewirkung der Feststellung, dass sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung seit dem 05.03.1933 nicht von der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 legitimiert waren, ist erst im Überleitungsvertrag vom 26.05.1952 ergänzt worden.

Damit steht fest, dass die Vorschrift des § 132a StGB für die bundesdeutsche Justiz nicht vorhanden ist.

Das Verfahren verstößt damit gegen § 1 StGB: keine Strafe ohne Gesetz.

Da die Abgelehnte in der Gerichtssimulation Erding im Schulter schluß mit den Amtsmißbräuchen aus Landshut ganz augenscheinlich den Unterzeichner mit vollem Vorsatz unschuldig verfolgt und dies auch noch unter Verwendung nichtiger Vorschriften nationalsozialistischer Herkunft, ist ihre Bereitschaft statt sauberer Rechtsanwendung Straftaten gegen die Integrität des Unterzeichners zu verüben und dies weiterhin zu wollen, bewiesen.

Dies begründet nicht nur die Besorgnis der Befangenheit, sondern dies ergibt die Gewißheit ihrer Befangenheit.

Sie ist daher abgelehnt und jeder andere auch, der meint sie vertreten zu können.

5.3.

Die Steigerung förmlich ins Unerträgliche **nationalsozialistischer** (Un-) Rechtsanwendung erfährt dieses Verfahren auch noch dadurch, dass selbst bei normgetreuer Anwendung dieser **nationalsozialistischen** Unrechtsvorschrift ganz evident noch immer kein tatbestandsmäßig strafbarer Sachverhalt vorliegt. Dies vielmehr erst durch **nationalsozialistische** Auslegungsprinzipien unter Verletzung des strafgesetzlichen Analogieverbot vorbei bewerkstelligt werden muß. Dies begründet nicht nur die Besorgnis der Befangenheit einmal mehr, sondern qualifiziert den Tatbestand der Verfolgung Unschuldiger.

Mit der Neufassung des § 132a StGB, so es ihn für die bundesdeutsche Justiz von Rechts wegen überhaupt geben darf, verfolgte der Gesetzgeber im Wesentlichen zwei Ziele. Zum einen sollten „vergleichbare Verhaltensweisen, die in zahlreichen Vorschriften des Nebenrechts mit Strafe bedroht sind, in den Tatbestand aufgenommen werden, um so zu

einer überschaubaren und das Nebenstrafrecht entlastenden Gesamtregelung zu gelangen" (BT-Drucks, 7/550 S. 221). Zum anderen wollte er „solche Verhaltensweisen aus dem strafrechtlichen Bereich ausnehmen, deren Bewertung als strafwürdiges Unrecht nicht erforderlich und angemessen ist" (BT-Drucks. 71550 S. 221).

a) Zweck der Vorschrift ist der Schutz der Allgemeinheit vor dem Auftreten von Personen, die durch den unbefugten Gebrauch falscher Bezeichnungen den Anschein besonderer Funktion, Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit erwecken (Fischer, aaO § 132a Rdn. 2). Bei der Beratung der Neufassung des § 132a StGB (Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, BT-Drucks. 7/550 -EGStGB vom 2. März 1974, verkündet am 9. März 1974 im Bundesgesetzblatt, BGBl 1 S. 469 ff) ging die Bundesregierung davon aus, **„dass ein unbefugtes Führen einer Amtsbezeichnung nur dann vorliegt, wenn es in einer Weise geschieht, die die Interessen der Allgemeinheit berührt" (BT-Drucks. 7/550 S. 361)**. In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es dazu: **„Geschützt werden also nicht die berechtigten Inhaber von Amtsbezeichnungen usw. wegen ihrer 'herausgehobenen' Stellung, sondern die Allgemeinheit davor, dass einzelne von ihnen im Vertrauen darauf, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Stellung hat, Handlungen vornehmen könnten, die für sie oder andere schädlich sein können" (BT-Drucks. 7/550 S. 361)**. Das Vertrauen der Allgemeinheit in solche persönlichen Eigenschaften beruht auf der Annahme, dass der Träger eines bestimmten Titels, akademischen Grades, einer Berufs- oder Amtsbezeichnung, einer Uniform oder Amtskleidung **die damit üblicherweise verbundenen Funktionen oder Fähigkeiten besitzt (BGH NJW 1994, 808)**. Die Amtsbezeichnung trägt damit im Interesse der Öffentlichkeit auch zur Durchschaubarkeit des Verwaltungsbereichs bei. Der Bürger soll erkennen können, welche Qualifikation und Kompetenz dem Beamten zukommt, dessen Amtsführung und Entscheidungen er sich gegenüber sieht. Die „Amtsbezeichnung" kennzeichnet damit die Stellung, Verantwortung, Befähigung und z.T. auch die Zuständigkeit des Amtsträgers (BVerfG NJW 1984, 912, 913; Krauß, aaO § 132a Rdn. 8; Hohmann in MK § 132a Rdn. 7).

Der Schutzzweck der Vorschrift erfasst also nicht schon „den rein äußerlichen Missbrauch, durch den sich, der Täter einen falschen Schein gibt". Darauf hat der Sonderausschuss des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform ausdrücklich hingewiesen (1. Entwurf des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. 7/1261 S. 12).

Der ursprünglich geringfügige Unrechtsverstoß hat sich so zu einem umfassenden Kriminaldelikt entwickelt. Insbesondere die Strafbarkeitsausdehnungen bei den Berufsbezeichnungen (privilegium odiosum) zeigen, dass das Parkinsonsche Gesetz auch im Strafrecht nachweisbar ist (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen StGB Bd. I, 3. Aufl. 2010 Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden).

Demgemäß sieht die herrschende Meinung den Zweck des § 132a StGB in erster Linie in dem Schutz der Allgemeinheit, die gegenüber den Trägern bestimmter Amtsbezeichnungen anders reagiert und dadurch leichter das Opfer von Hochstaplern wird (BGHSt 36, 277, 279; BGH in GA 1966, 279; BGH NJW 1994, 808; OLG Köln NJW 2000, 1053, 1054; OLG Dresden NJW 2000, 2519, 2520; OLG Oldenburg NJW 1984, 2231, 2223, 2233; OLG Stuttgart NJW 1969, 1777, 1778; Krauß, aaO § 132a Rdn. 2; Cramer in Schönke/Schröder StGB 26. Aufl. § 132a Rdn. 3; Fischer, aaO § 132a Rdn. 2, 3; Lackner/Kühl, StGB 25. Aufl., § 132a Rdn. 1).

Allerdings schützt die Amtsbezeichnung mittelbar auch staatliche Interessen, also die Autorität von Behörden und Ämtern sowie die Funktionsfähigkeit bestimmter Berufsgruppen (Fischer, aaO § 132a Rdn.2). Sie verdeutlicht nach außen die Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung des Amtsinhalts zur Unterscheidung von anderen Ämtern und **kennzeichnet gleichzeitig den Inhaber des Amtes dahin, dass dieser auch nach Eignung und Leistung befähigt ist, ein Amt dieses Inhalts wahrzunehmen (BVerfG NJW 1984, 912, 913).**

Übertragen auf Titel und Berufsbezeichnungen im Brennglas des Schutzzwecks der Norm ist der Tatbestand schon deshalb nicht erfüllt, weil der Unterzeichner nach Eignung und Leistung befähigt ist, den Beruf des Rechtsanwalts wahrzunehmen, die Allgemeinheit durch ihn gerade nicht gefährdet wird.

Da § 132a StGB auch ausländische Titel und Bezeichnungen erfasst, es aber nicht Aufgabe des Deutschen Strafrechts ist, ausländische Behörden zu schützen, geht es letztlich allein um ein Allgemeininteresse an der Zuverlässigkeit formalisierter Zuschreibung von sozialen Bedeutungen, Verdiensten und Machtpositionen (Fischer, aaO § 132a Rdn. 2). Ob eine ausländische Bezeichnung Amtsbezeichnung in diesem Sinne ist, beurteilt sich daher nach dem gleichen Maßstab, also nach dem deutschen Rechtsverständnis.

Aus der Normierung des § 132 II StGB, so es ihn für die bundesdeutsche Justiz nach oben Gesagtem überhaupt geben darf, ergibt sich überdies ein **gesetzliches Leitbild für die Auslegung und Ermittlung des Schutzguts sowie für die Bestimmung des objektiven Tatbestands.**

Demnach besteht eine solche Ähnlichkeit, wenn nach dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachters eine Verwechslung möglich ist (BGH GA 1966, 279), wobei bei einer Amtsbezeichnung darauf abzustellen ist, ob nach der allgemeinen laienhaften Vorstellung von der Ämterorganisation und deren Trägern der Eindruck entstehen kann, es handele sich um eine förmliche Amtsbezeichnung. Erfasst werden somit neben erfundenen Bezeichnungen, die von dem unvorgebildeten Durchschnittsbürger als echte Amtsbezeichnungen verstanden werden können und dies nach Vorstellung und Willen des Trägers auch sollen (BGHSt 26, 267, 269; BGH GA 1966, 279; Krauß, aaO § 132a Rdn. 53, 54), auch solche förmlichen Amtsbezeichnungen, die sich auf mittlerweile nicht mehr existierende

Ämter beziehen, soweit diese Bezeichnung nach Vorstellung des Täters vom Adressaten seiner Äußerung als eine von § 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasste echte Amtsbezeichnung, also als Bezeichnung für ein noch existierendes Amt, verstanden werden soll.

Für die Berufsbezeichnungen gilt dies gleichermaßen.

Das heißt, ausschlaggebend ist der Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachters und ob anhand diesen eine Verwechslung möglich ist. Weiter ausschlaggebend ist auch, ob vom Täter dies nach Vorstellung und Willen auch stattfinden soll.

Im Fall des unschuldig Angeklagten fehlt es in jeder Hinsicht an einer Verwechslungsgefahr. Er macht durch die gewählten, Aufmerksamkeit erheischenden und zum Nachlesen einladenden Zusätze eindeutig, dass er sich nicht mehr auf eine Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer unter der Regelung der BRAO beruft. Ein a.D. ist jedem durchschnittlichen nicht genau prüfenden Betrachter überdies als das bekannt, was es zum Ausdruck bringen soll „außer Dienst“. Der unschuldig Angeklagte bringt also gerade das Gegenteil des gleichen Sinn-Inhalts zum Ausdruck. Nachgerade zerstört der unschuldig Angeklagte durch die gewählten Zusätze jede denkbare Anknüpfung an eine Verwechslung oder Täuschung.

Damit fehlt evident jeder subjektive Tatbestand von Anfang an.

Ist unsere Besatzungs-Justiz also dümmer als der Laie oder stellt sie sich nur so aufgrund politischen Verfolgungseifers? Für ersteres könnte tatsächlich sprechen, dass sie sich entgegen der grassierend um sich greifenden zutreffenden Meinung des Lesens fähiger Laien gegen jedes Recht für eine Staatsgerichtsbarkeit (welchen Staates?) hält. Für zweites könnte sprechen, dass sie trotz des erkannt vernichtenden Legitimationsmangels und der ja, Betätigung im Hochverrat lediglich zur eigenen Machterhaltung hartnäckig so tut, als wäre sie Staatsgerichtsbarkeit (= geistiger Völkermord !).

In kurzem: Das gegen den Unterzeichner hier betriebene Verfahren ignoriert auch noch sehenden Auges den Schutzzweck der ohnedies illegalen Norm.

Hinzu kommt, dass der Unterzeichner aufgrund der vorenthaltenen Akteneinsicht noch nicht einmal beurteilen kann, ob und inwieweit der Akteninhalt der Wahrheit entspricht oder nahekommt. Eine nach außen manifestierte Pflicht, auch entlastendes zu ermitteln, sucht man ohnedies vergeblich.

Der und die Abgelehnten bleiben abgelehnt, weil sie sich zur Begehung von Straftaten gegen den Unterzeichner zusammengeschlossen haben.

Dies ist offensichtlich. Ich werde daher der guten Ordnung halber gegen die Verfolger auch einen

Entnazifizierungsantrag

an berufener Stelle einreichen.

6. Gerügt wird die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichtssimulation AG Erding, da Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für die BRiD entfallen sind.

Auch aus diesem Grund ist die Ablehnung erfolgreich, jedenfalls bis zur korrekten Nachweiserbringung, dass es sich bei dem/den Abgelehnten um den gesetzlichen Richter an einem Staatsgericht handelt. Dies setzt gültiges Verfahrensrecht und eine gesetzlich normierte Gerichtsverfassung immanent voraus

Denn da könnte ja ansonsten jeder kommen und eine beliebige Person frech anschreiben.

7. Nach Vorstehendem liegt die Verfolgung des Unterzeichners als Unschuldiger in Tateinheit mit Rechtsbeugung § gem. §§ 344 I, 339 StGB iVm. allen weiteren in Betracht kommenden Tatbeständen u.a. auch VStGB § 6 I Nr. 2 2. Alt., § 7 I Nr. 2, Nr. 5 2. Und 3 Alt.; Nr. 8, Nr. 1, § 8 Nr. 2 Nr. 3 2. Alt., Nr. 9, iVm. VI Nr. 1 Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) iVm. IV. Genfer Abkommen vom 12.08.1949 (BGBl. 1954 II S. 781, 917) auf der Hand.

Die Abgelehnten sind ausgeschlossene Gerichtspersonen gem. § 22 Nr. 1 StPO analog, weil sie zwar nicht Verletzte, sondern Verletzer mithin Straftäter sind.

Auch aus diesen Gründen sind sie abgelehnt.

Ich sagte bereits, dass ich mir diese Art von Verfolgung Unschuldiger nicht mehr länger gefallen lasse. Ich werde von nun an dieses Verfahren in voller Öffentlichkeit führen und ihnen hier zu einer sicherlich zweifelhaften Berühmtheit verhelfen.

Daneben ist das Maß derartig voll, dass ich gegen Sie und die beteiligten sog. „Staats“anwälte mit gleicher Post Strafanzeige erstattet habe ebenso wie Dienstaufsichtsbeschwerde.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

P. Putzhammer

Rechtsanwalt vorsorglich derzeit **a.D***.